

sungen) gg. Akte polit. Unterdrückung u. polit. Unrechts z. Lehre v. W.-Recht ausgebildet. Deren neuzeitl. Ausprägungen haben bedeutende hist. Vorläufer: In sie eingegangen sind sowohl antik-griech. Traditionen (z. B. die Gestalt der Antigone od. die des /Sokrates) als auch biblisch-chr. (Ri 3–9; 1 Makk 2; Jer 36; Dan 6; Apg 5,29; Offb u. a.) u. germanisch-ma. Vorstellungen (z. B. Straßburger Eide u. /Manegold v. Lautenbach). Die Grundlagen der polit. Ordnung, v. der die Verpflichtung z. Rechtsgehorsam abgeleitet bzw. bei deren Verletzung W. für berechtigt erklärt wurde, waren jeweils unterschiedlich: eine ältere od. höherrangige (göttl. od. natürl.) Ordnung jenseits der positiven /Gesetze, das durch /Vernunft als richtig Erkante, ein v. Gott selbst geoffenbartes Gesetz, gegenseitige Treueverpflichtungen innerhalb eines ständisch geordneten Personenverbands bzw. eine gemeinwohlbezogene Ausübung der /Macht. Erst in der NZ wird die Figur des /Gesellschaftsvertrags z. grundlegenden Bezugsrahmen, in dem die Abtretung der Gewalt an den Staat mit dem Schutz v. /Leben, /Freiheit u. /Eigentum für den Bürger verknüpft wird u. W. als gg. den Staat als Inhaber des /Gewaltmonopols gerichtete Notwehr des Volkes (bes. J. /Althusius, abgeschwächt H. /Grotius; J. /Locke) denkbar wird. Parallel z. philos. u. jurist. Diskussion, v. a. seit dem W. im /Nationalsozialismus u. seiner theoret. Würdigung, danach spielt in der theologisch-eth. Fortbildung der Lehre v. W.-Recht die Bezugnahme auf /Gehorsam u. /Recht des individuellen /Gewissens eine zunehmend wichtige Rolle.

Als Subjekt des W. kamen seit dem MA primär Stände in Betracht (/Marsilius v. Padua, später Ph. /Melanchthon). Bei J. /Calvin war die Initiative z. W. Amtsträgern u. hochgestellten Persönlichkeiten vorbehalten. Erst bei den als Monarchomachen klassifizierten naturrechtlich argumentierenden Autoren sowie bei einigen Vertretern der span. Spätscholastik (F. de /Vitoria, F. de /Suárez, L. de /Molina, alle in Anknüpfung an /Thomas v. Aquin [S. th. I-II, 104]) findet eine deutl. Ausweitung auf das /Volk u. teilweise sogar auf jedes Individuum statt. Die entspr. Theorien, in denen sich der alte Gedanke der /Volkssouveränität, die Lehre v. Herrschaftsvertrag zw. Volk u. Fürst u. die Trad. der Ständerechte vermischt, waren lange vor Ausbruch der /Französischen Revolution bekannt u. erlaubten, diese selbst als Akt ständ. W.s darzustellen, der nach anderen gescheiterten Reformversuchen an der Zeit war. Erst in einem späteren Stadium wurde das individuelle W.-Recht z. Bestandteil der /Menschen- u. Bürgerrechte erklärt.

**Widerstand, Widerstandsrecht. I. Historisch:** Unter dem Anspruch, daß polit. /Herrschaft nicht nur funktional effizient sein soll, sondern auch auf den Maßstab der /Gerechtigkeit verpflichtet ist, hat sich die eth. Reflexion über die Erlaubtheit bzw. Gebotenheit oppositioneller Handlungen (u. Unterlas-